

(Vom Rat der Europäischen Union beschlossene gemeinsame Aktionen)

BESCHLUSS DES RATES

vom 4. Dezember 1995

zur Anpassung und zur Verlängerung des Beschlusses 93/603/GASP über die vom Rat aufgrund von Artikel J.3 des Vertrags über die Europäische Union beschlossene gemeinsame Aktion zur Unterstützung der Beförderung der humanitären Hilfe in Bosnien-Herzegowina

(95/516/GASP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

BESCHLIESST:

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel J.3,

gestützt auf den Beschluß 93/603/GASP des Rates vom 8. November 1993 über die vom Rat aufgrund von Artikel J.3 des Vertrags über die Europäische Union beschlossene gemeinsame Aktion zur Unterstützung der Beförderung der humanitären Hilfe in Bosnien-Herzegowina ⁽¹⁾,

gestützt auf den Beschluß 93/729/GASP ⁽²⁾ des Rates vom 20. Dezember 1993 zur Ergänzung dieser gemeinsamen Aktion,

gestützt auf den Beschluß 94/308/GASP ⁽³⁾ des Rates vom 16. Mai 1994 zur Anpassung und zur Verlängerung der Anwendung des Beschlusses 93/603/GASP,

gestützt auf den Beschluß 94/510/GASP ⁽⁴⁾ des Rates vom 27. Juli 1994 zur Ergänzung des Beschlusses 93/603/GASP,

gestützt auf den Beschluß 94/789/GASP ⁽⁵⁾ des Rates vom 12. Dezember 1994 zur Verlängerung des Beschlusses 93/603/GASP —

1. Die Anwendung des Beschlusses 93/603/GASP in der durch die Beschlüsse 93/729/GASP, 94/308/GASP und 94/510/GASP ergänzten und angepaßten Fassung wird bis zum 31. Dezember 1996 verlängert.

2. Die Beiträge der Mitgliedstaaten werden gemäß den aufgrund des Beschlusses 94/510/GASP gefaßten Beschlüssen des Vorsitzes vom 15. Dezember 1994 und vom 27. März 1995 aufgeteilt.

3. Dieser Beschluß tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

4. Dieser Beschluß wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 4. Dezember 1995.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. SOLANA

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 286 vom 20. 11. 1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 339 vom 31. 12. 1993, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 134 vom 30. 5. 1994, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 205 vom 8. 8. 1994, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 326 vom 17. 12. 1994, S. 1.